

Beschluss **zum Voranschlag des Staates für das Jahr 2005**

vom 11. November 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 41 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 25 und 26 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;
auf Antrag des Staatsrates;

beschliesst:

Art. 1 Voranschlag der Verwaltungsrechnung

¹ Der diesem Entscheid beigefügte Voranschlag des Staates für das Jahr 2005 wird genehmigt.

² Er umfasst den Voranschlag der laufenden Rechnung, den Voranschlag der Investitionsrechnung, die Finanzierung und den Ertragsüberschuss.

Art. 2 Voranschlag der laufenden Rechnung

¹ Die Erträge der laufenden Rechnung des Staates werden auf 2'169'272'600 Franken und die Aufwände auf 2'023'452'700 Franken festgelegt.

² Der Ertragsüberschuss aus der laufenden Rechnung beläuft sich auf 145'819'900 Franken.

Art. 3 Voranschlag der Investitionsrechnung

¹ Die Investitionsausgaben werden auf 456'613'700 Franken und die Einnahmen auf 315'544'100 Franken festgesetzt.

² Die voraussichtlichen Nettoinvestitionen betragen 141'069'600 Franken.

Art. 4 Finanzierung

¹ Die Nettoinvestitionen von 141'069'600 Franken werden vollständig selbstfinanziert.

² Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 4'750'300 Franken.

Art. 5 Ertragsüberschuss

Der voraussichtliche Ertragsüberschuss beläuft sich nach Verbuchung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen in der Höhe von 144'157'000 Franken auf 1'662'900 Franken.

Art. 6 Zusätzliche Einnahmen

Alle zusätzlichen Einnahmen, einschliesslich jener aus der ordentlichen Besteuerung der natürlichen und juristischen Personen, die namentlich aus einer vorsichtigen Schätzung resultieren können, müssen für die Schuldentilgung verwendet werden.

Art. 7 Beteiligung der Gemeinden an den Beiträgen für die berufliche Vorsorge, die Familienzulagen und den kantonalen Familienfonds

Der Beschluss betreffend die Übernahme der Beiträge für die berufliche Vorsorge (BVG), die Familienzulagen (FZ) und den kantonalen Familienfonds durch die Gemeinden zieht keine Beteiligung ihrerseits an der Sanierung der Ruhegehalts- und Vorsorgekasse des Lehrpersonals der obligatorischen Schule nach sich.

Art. 8 Bewilligung zur Darlehensaufnahme

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die nötigen Mittel zur Erneuerung auslaufender Darlehen aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Finanzdepartementes zur Beschaffung kurzfristiger Mittel gemäss Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

So entschieden in der Sitzung des Grossen Rates in Sitten, den 11. November 2004.

Der Präsident des Grossen Rates : **Patrice Clivaz**
Der Vorsteher des Parlamentsdienstes : **Claude Bumann**